

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 44/09 B

L 1 U 2/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 4 U 127/04 (SG Itzehoe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 9. Oktober 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels wegen Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*). Der Anspruch auf rechtliches Gehör soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*).
- 3 Die Klägerin rügt zunächst, dass das LSG bestimmte aus ihrer Sicht "unfallursächliche Verletzungen" nicht in seine Erwägungen einbezogen habe. Die Klägerin legt jedoch nicht dar, dass sie die Anerkennung der genannten Verletzungen als Unfallfolge beantragt habe oder aus welchen anderen Gründen das LSG auf diese hätte eingehen sollen. Soweit die Klägerin sich auf das Gutachten von Dr. M. bezieht, führt sie andere Beschwerden an, die nach einem Zitat aus dem Gutachten als unfallbedingt anzusehen sein sollen, ohne deutlich zu machen, in welcher Beziehung diese Beschwerden zu den zuvor genannten Verletzungen stehen und inwieweit dieses Gutachten entscheidungserheblich war.
- 4 Auch dem weiteren Vortrag der Klägerin
"... geht das Gericht nicht in seinem Urteil darauf ein, dass die Sachverständigen Dr. F. und Dr. L. und deren Gutachten absolut unbrauchbar sind. Diese Sachverständigengutachten sind absolut unverwertbar."
ist keine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör zu entnehmen. Denn die Klägerin hat nicht dargetan, wieso das LSG Gutachten, die sie - die Klägerin - selbst für "absolut unverwertbar" hält, bei seiner Entscheidungsfindung hätte berücksichtigen sollen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

